

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "BUCHENWEG"

BEGRÜNDUNG (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

A.) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Auf Grund mehrerer Änderungsanträge hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfurch am 14.01.04 und am 10.02.04 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Buchenweg" zu ändern und in gleicher Sitzung hierzu einen Änderungsbeschluss für die erste Änderung gefasst.

Durch die bislang eingegangenen Bauanträge wurde deutlich, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes überarbeitungsbedürftig sind. Aus diesem Grund wurde die Bebauungsplanänderung erforderlich.

B.) Änderungen

Die Festsetzung der Firstrichtungen hat sich in der Praxis nur teilweise bewährt. Auf Grund eines Antrags eines Bauwerbers hat sich der Gemeinderat entschlossen die Festsetzung der Firstrichtungen fallen zu lassen und unter D) Hinweise aufzunehmen.

Die nördliche Baugrenze wurde bis auf 4,0m an die nördliche Grundstücksgrenze herangeschoben um noch etwas mehr Baufreiheit zu erzielen.

Ebenso wurde die östliche Baugrenze der Fl.Nr. 1543 bis auf 1,0m an die Grundstücksgrenze herangeschoben. Damit entspricht die Gemeinde dem Bauwunsch eines Antragstellers.

Es sprechen keine städtebaulichen Gründe gegen die durchgeführten Änderungen.

Die sonstigen, nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes "Buchenweg" bleiben rechtswirksam.

Hohenfurch, den 2.12.04


Gerbl

1. Bürgermeister